VERBAND STAHL-, METALL- UND PAPIER-RECYCLING SCHWEIZ
ASSOCIATION SUISSE DE RECYCLAGE DU FER, DU METAL ET DU PAPIER
ASSOCIAZIONE SVIZZERA RICICLAGGIO FERRI, METALLI E CARTA
VSMR

Bundesamt für Umwelt BAFU
Herr Petar Mandaliev
Abteilung Abfall und Rohstoffe
3003 Bern

Versand per E-Mail an: petar.mandaliev@bafu.admin.ch
cc michel.monteil@bafu.admin.ch

Bern, 15. Februar 2018

Stellungnahme
zur Anhörung Vollzugshilfe «Berichterstattung» nach VVEA

Sehr geehrter Mandaliev, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen herzlich für die Einladung zur Anhörung über die **Vollzugshilfe «Berichterstattung»** nach VVEA. Die Technische Kommission unter der Leitung von Markus Fehr hat die vorgelegten Grundlagen eingehend geprüft, kritische Stellen analysiert und Ihnen bereits mehrmals kommentiert dazu geantwortet. Einige Punkte sind im vorliegenden Entwurf berücksichtigt worden. Dafür bedanken wir uns herzlich.

Im offiziellen Formular zur Stellungnahme finden Sie, die für unsere Fachbranche weiterhin offenen Punkte und weitere wichtige Anträge zur Vollzugshilfe.

Der Verband unterstützt eine schweizweit, einheitliche Regelung zur Erhebung der Mengendaten von Abfallarten, wie sie in Art. 27 Abs. 1 Bst. e in der Abfallverordnung VVEA verlangt wird. Diesbezüglich anerkennen wir die Vorgabe des BAFU mit der Vorgabe einer «minimalen Erhebungstiefe», die wir als gemeinsamen Nenner für die Praxis befürworten können.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, unsere allgemeinen Anmerkungen und Bedenken in diesem Zusammenhang einzubringen. Grundsätzlich setzen wir uns dafür ein, dass die Bedürfnisse des Bundes erfüllt und gleichzeitig die Interessen der Versorgungswirtschaft für Sekundärrohstoffe (Stahl, Metalle, Papier und Karton) geschützt werden. Letztere sehen wir gefährdet, wenn der weitergehende Anspruch, der in der Vollzugshilfe dargestellten maximalen Datenerhebung und Berichterstattung eingeführt wird. **Wir stellen entsprechend den Antrag, hier wieder auf die ursprüngliche Vorgabe und die Grundidee der VVEA zurück zu gehen.**

VSMR | Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz
Effingerstrasse 1 | Postfach | 3001 Bern
Tel. 031 390 25 50 | Fax 031 390 25 56
info@vsmr.ch | www.vsmr.ch CHE-104.476.862 MWST

Begründung:

- Aus Sicht einer marktorientierten Versorgungswirtschaft ist die **Forderung nach Offenlegung der gesamten Stoffflüsse nicht gerechtfertigt**. Sowohl der Bund, wie auch die Kantonen haben nicht den politischen Auftrag, die Abfallplanung in den privaten Sektor auszuweiten. Detailerhebungen über Handelsströme dürfen nicht mittels vollzugsorientierten Massnahmen zu einer gelenkten Verwertungswirtschaft von Handelsgütern (Sekundärrohstoffe) führen.

- Neben der minimalen Erhebungstiefe für Abfallarten und Rückstände, die zur Erfüllung der Anforderungen nach Art. 27 Abs. 1 Bst. e (VVEA) gemäss BAFU genügt, werden in der Vollzugshilfe weitergehende Instrumente und Möglichkeiten eingeführt. Diese lassen **den Kantonen** einen sehr offenen, individuellen und **grossen Ermessenspielraum**. Damit können die Kantone die Erhebungstiefe wie auch den Umfang einer Mengenerhebung auf jegliche Abfälle und auf die betriebsinterne Ebene ausweiten, bis hin zu einer kompletten Materialbuchhaltungspflicht. Eine solche Ausweitung ist nicht durch Art. 27 Abs. 1 Bst. e legitimiert und kann nicht Sinn einer Vollzugshilfe zur Abfallverordnung sein.

- Die komplette Transparenz der Handels- und Massenströme der Metall- und Papierrecyclingprodukte durch eine restriktive Interpretation der Vollzugshilfe und die Möglichkeit einer erweiterten Abfallplanung kann zu staatlicher Lenkung führen. Die Folgen sind **Einschränkung der Handelsfreiheit und Innovationshemmung**.

- Eine Umsetzung der aufgezeigten Maximalvariante wird in unserer Fachbranche neue und **umfassende innerbetriebliche Massnahmen** zur Datenerhebung abverlangen. Für die Beteiligten resultiert damit **kein vertretbarer Mehrwert**, es bedeutet vielmehr einen enorm grossen Aufwand - zeitlich, finanziell und personell.

Wir bitten Sie für den Erlass dieser Vollzugshilfe Folgendes zu bedenken:

- Die Vollzughilfe lässt keine rechtsichere Einschätzung zu, ob Firmen ihre Anpassungen nun basierend auf die minimale Erhebungstiefe abstützen können oder ob sie durch den Strandortkanton sehr umfassende, weitergehende Meldepflichten unterstellt werden. Für eine innerbetriebliche Organisation (Umstellung der Abläufe, Softwareanpassung usw.) und zur Einhaltung der aktuell gesetzten Meldefristen ist eine baldige Klärung wichtig.

- Der Zeitplan zum Start der Datenerhebung ab 1.1.2019 kann wegen den unklaren Anforderungen für die innerbetrieblichen Anpassungen kaum eingehalten werden. Wir beantragen, dass das BAFU eine erweiterte Übergangsfrist zur Ersterhebung durch die Kantone empfiehlt.

- Obschon die Vollzugshilfe unter dem Credo „Rechtsicherheit und Rechtsgleichheit“ verfasst wurde, erachten wir die dargestellte Doppelspurigkeiten von minimalem Erhebungstiefe und maximale Ermessenspielräumen der Kantone als äusserst fragwürdig.

Gerne steht unser Verband zur Verfügung, um die für unseren Wirtschaftszweig wichtigen Fragen zur „Vollzugshilfe Berichterstattung» und die Möglichkeiten der Unterstützung in einem direkten Gespräch mit dem BAFU weiter zu klären.

Im Weiteren verweisen wir wie bereits erwähnt auf unserer Ausführungen im Formular zur Stellungnahme.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen,

mit freundlichen Grüssen

Thomas Bähler
Geschäftsführer VSMR

Markus Fehr
Leiter Technische Kommission VSMR

Beilage: - Formular „VSMR_Rückmeldungen_Vernehmlassung_Berichterstattung.xlsx“